

Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

zum Vorhaben:
Bebauungsplan STO 600
„Walter-Rein-Straße

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

BÖSCHA GmbH
Büro für ökologische Studien und chemische Analysen
Heinrich-Hertz-Str. 10
07629 Hermsdorf
Tel.: 036601 209347

Bearbeitungsstand: Februar 2012

Inhalt	Seite
1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Methodisches Vorgehen	3
2. Potentiell durch das Vorhaben betroffene Arten, Ergebnisse der Begutachtung des B-Plan-Gebietes	4
2.1. Fledermäuse	4
2.2. Vögel	10
3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	11
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG)	12
4. Quellen und Literatur	12

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Im Bereich des Bebauungsplans STO 600 „Walter-Rein-Straße“ befinden sich mehrere Gebäude, die nicht mehr oder nur noch in geringem Umfang genutzt werden bzw. Strukturen aufweisen, die eventuell von artenschutzrechtlich relevanten Arten besiedelt werden könnten. Infrage kommen hierbei die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (vorliegend Fledermäuse) sowie alle europäischen Vogelarten. Es sollte daher geprüft werden, ob diese Arten tatsächlich vorkommen können und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG* eintreten könnten bzw. ob durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) der Eintritt von Verbotstatbeständen vermieden werden kann.

* Bezüglich der **Tierarten nach Anhang IV a** FFH-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1), Nr. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Zugriffsverbot (Tötungstatbestand):

Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Europäischen Vogelarten nach VRL** ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3 i.V.m. (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Zugriffsverbot (Tötungstatbestand):

Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Vögeln oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

1.2. Methodisches Vorgehen

Entsprechend Aufgabenstellung sollte kurzfristig eine gutachterliche Grobabschätzung der artenschutzrechtlichen Situation erfolgen. Hierzu wurde das Gebiet am 15.02.2012 in Augenschein genommen und die folgenden, möglicherweise für Fledermäuse oder Vögel bedeutsamen Gebäude gründlich untersucht:

- Reithalle und nordöstlich anschließendes Nebengebäude mit Dachboden.
- Westlich der Reithalle liegendes, großes Gebäude (Eigentümer: Herr Meiland).
- Ehemaliges Stall- und Lagergebäude neben dem Wohnhaus Herr Tischmacher.

Das Wohnhaus von Herrn Tischmacher wird derzeit saniert und ist nicht zum Abriss vorgesehen. Daher erfolgten hier keine Untersuchungen.

Alle genannten Gebäude wurden von innen und außen begutachtet, wobei besonderes Augenmerk auf das Vorhandensein potentieller Fledermausquartiere gelegt sowie intensiv nach Fledermauskot gesucht wurde. Hierbei kam eine starke Halogenlampe zum Einsatz. Ebenso wurde nach Nestern und Brutmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vogelarten Ausschau gehalten.

2. Potentiell durch das Vorhaben betroffene Arten, Ergebnisse der Begutachtung des B-Plan-Gebietes

2.1. Fledermäuse

Reithalle

Die Reithalle besitzt keinen abgegrenzten Dachraum. Der große, hallenartige Raum ist offen und relativ zugig. Nur an den Seiten finden sich emporenartige Einbauten, die den großen Raum etwas strukturieren. Hier wird Heu gelagert. Folgende Fotos zeigen die Situation:



Hinweise auf Fledermäuse wurden nicht gefunden. Generell wird die Eignung dieser Halle als nur gering eingeschätzt.

Die Pferdeställe und sonstigen Räume sind ungeeignet.

Etwas anders sieht die Situation von außen aus. Hier könnten insbesondere im Dachbereich spaltenbewohnende Fledermäuse eventuell Quartiere finden. Auch hierzu folgendes Foto:



Nebengebäude an Reithalle mit Dachboden

Im Nebengebäude finden sich Umkleide- und Vereinsräume des Reitvereins. Der Dachboden ist weitgehend ungenutzt und dient als Abstellraum. Die Strukturen erscheinen optisch geeignet, jedoch ist der Dachboden stellenweise offen und es herrschen zugige Verhältnisse. Durchzugsfreie Kleinräume sind ebenfalls nicht vorhanden. Fledermauskot konnte nicht gefunden werden, obwohl zumindest große Bereiche des Dachbodens über Jahre nicht gereinigt worden sind. Dies zeigte auch der reichlich vorhandene Mäusekot.



Eine Bedeutung des Dachbodens als Fledermausquartier kann damit ausgeschlossen werden.

Ehemaliges Stall- und Lagergebäude neben dem Wohnhaus Herr Tischmacher

Das Gebäude wurde (wird?) zum Teil als Heulager genutzt. Insbesondere in der 2. Etage fand sich in einem größeren Raum viel (altes) Heu. In den anderen, z.T. kleinstrukturierten Räumen werden verschiedene Dinge (u.a. zahlreiche Matratzen) gelagert. Teilweise könnten sich v.a. die inneren, kleinen, relativ zugluftfreien Räume für Fledermäuse eignen, es wurde jedoch nirgendwo Kot gefunden. Der in zwei Teile gegliederte Dachboden ist stellenweise bereits gefährlich kaputt und schwierig zu begehen. Auch hier lagert z.T. Heu. An den Seiten ist der Dachboden offen - es herrschen daher kühle und zugige Verhältnisse. Trotz der genannten Schwierigkeiten wurde gründlich nach Fledermauskot gesucht. Eine zuvor stattgefundene Reinigung und damit Entfernung des Kotes kann für das gesamte Gebäude ausgeschlossen werden. Neben den für Dachböden bewohnende Fledermäuse klimatisch relativ ungünstigen Gegebenheiten ist die enorm hohe Zahl von verwilderten Katzen, die das Gebäude nutzen, nahezu ein Ausschlussfaktor. Herr Meiland sprach von etwa 40 Katzen, die hier von Tierschützern gepflegt werden. Neben zahlreichen Individuen stellten wir im gesamten Gebäude Exkrememente sowie auch tote (bereits mumifizierte) Tiere fest. Folgende Fotos zeigen die strukturellen Gegebenheiten im Dachbodenbereich.



Der Dachboden ist seitlich offen - damit ist zwar eine Einflugmöglichkeit vorhanden, gleichzeitig herrschen jedoch auch zugige Verhältnisse.



Blick in den Dachbodenbereich, dessen Fußboden stellenweise bereits kaputt ist.



Der andere Dachbodenteil ist noch wesentlich besser intakt.

Gebäude westlich der Reithalle (Eigentümer: Herr Meiland)

Für Fledermäuse potentiell interessant könnte der Dachbodenbereich des Gebäudes sein. Allerdings ist dieser große Dachboden nicht gegliedert, hallenartig und aufgrund zahlreicher (kleinerer) Offenstellen im Dach klimatisch ungünstig (zugig). Fledermauskot wurde nicht gefunden, wobei auch hier keine Reinigung vor der Begutachtung stattgefunden hat.

Nachfolgendes Foto zeigt einen Ausschnitt des Dachbodens.



Ähnlich wie bei der Reithalle könnten jedoch spaltenbewohnende Fledermausarten im Dachbereich Quartiere finden. Hierzu das folgende Foto:



Zusammenfassung

Bei der Begutachtung konnten keine Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermäusen im Gebiet gefunden werden, wobei sich diese Aussage v.a. auf Arten bezieht, die Dachböden besiedeln. Spaltenbewohnende Arten können nicht ausgeschlossen werden. Potenzielle Quartiere sind an mehreren Stellen vorhanden.

2.2. Vögel

Prinzipiell ist die Nutzung aller begutachteter Gebäude durch gebäudebewohnende Vogelarten möglich. Neben den bereits zum Ortstermin am 29.11.2011 festgestellten Mehlschwalbennestern wurden im Stallbereich der Reithalle 2 Rauchschalbennester nachgewiesen.

Folgende weitere Arten sind im Gebiet zu erwarten und zu berücksichtigen:

- Hausrotschwanz
- Haussperling



Rauchschalbennester im Stallbereich des Reithallengebäudes.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Da Spalten bewohnende Fledermausarten nicht ausgeschlossen werden können und auch in/an Gebäuden brütende Vogelarten im Gebiet nachgewiesen wurden bzw. sehr wahrscheinlich vorhanden sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um den unter 1. dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auszuweichen. Dies betrifft v.a. das Zugriffs-(Tötungs-) Verbot sowie das Schädigungsverbot.

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Minderung von Gefährdungen von Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. von Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie sollten getroffen werden:

V1: Abriss von Gebäuden nur außerhalb der Brutzeiten gebäudebewohnender Vogelarten sowie der Wochenstuben- und Überwinterungszeit der Fledermäuse zwischen Anfang September und Ende Oktober

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Verletzung oder Tötung von Jungvögeln sowie der Zerstörung von Gelegen gebäudebrütender Vogelarten. Ebenso wird eine Verletzung oder Tötung eventuell vorhandener spaltenbewohnender Fledermausarten weitgehend vermieden.

Erläuterung der Maßnahme bezüglich der Fledermäuse: Die Beschränkung des Abrisszeitraumes ist - neben einem generellen Verbot des Abrisses - die einzige realistische Methode, dem Zugriffsverbot auszuweichen. Eine Erfassung eventuell vorhandener Fledermäuse vor dem Abriss und daraus abgeleitete Schutzmaßnahmen (z.B. Quartiersverschluss nach dem Ausflug der Tiere sowie nach einer Quartierkontrolle mittels spezieller optischer Technik) wird wegen der Unzugänglichkeit sowie schlechten Kontrollierbarkeit der potentiellen Quartiere für sehr schwierig gehalten. Ein Abrissverbot ist im Falle der nicht genutzten Gebäude ebenfalls nicht zielführend, da zunehmender Verfall auch die Nutzungsmöglichkeiten für Fledermäuse beendet.

V2: Ersatz der Mehlschwalbennester bei Abriss der Gebäude

Anbringen von 9 Stück Mehlschwalbennester (Kunstnester) unterhalb des Dachüberstandes des bereits sanierten Bestandsgebäudes. Dies muss nach dem Gebäudeabriss, der im Herbst stattfindet, bis spätestens folgenden März realisiert werden.

V3: Ersatz der Rauchschalbennester bei Abriss der Reithalle

Anbringen von 2 Stück Rauchschalbennester (Kunstnester) an geeigneter Stelle in räumlichem Zusammenhang zum Vorhaben. Da die Rauchschalbe fast ausschließlich in Gebäuden brütet, bieten sich Ställe, Scheunen oder andere geeignete Innenräume an. Zum Ein- und Ausflug reicht hierbei ein gekipptes Fenster. Die Ersatznester müssen nach dem Gebäudeabriss, der im Herbst stattfindet, bis spätestens folgenden Februar angebracht werden.

Erläuterung zu V2 und V3: Sowohl die Mehlschalbe als auch die Rauchschalbe sind in Thüringen in ihrem Bestand gefährdet (Rote Liste 3, WIESNER 2001). Dies legt die Vermutung nahe, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt, wenn die Brutmöglichkeiten ersatzlos entfallen. Die Maßnahmen dienen daher dazu, dem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand der Schädigung auszuweichen.

V4: Ersatz der möglicherweise entfallenden Quartiere für Spalten bewohnende Fledermausarten

Da das Vorhandensein von Fledermäusen, die Spalten an Gebäuden nutzen, nicht ausgeschlossen werden kann, werden Ersatzquartiere vorgesehen:

- Einbau von 3 Fledermaus-Großraumeinbausteinen in die neu zu errichtenden Gebäude,
- 6 Fledermaus-Fassadenflachkästen,
- 2 Fledermaus-Dachgesims- und Giebelröhren.

Alle Ersatzquartiere sind so beschaffen, dass eine Reinigung nicht notwendig ist.

Erläuterung: Die Ersatzquartiere wurden so ausgewählt, dass alle potentiell vorkommenden Arten berücksichtigt werden und sowohl Wochenstuben- als auch Winter- und Männchenquartiere geschaffen werden. Alternativ ist eine Erfassung der Fledermäuse im Gebiet möglich, um das ggf. tatsächliche Arten- und Individuenspektrum nachzuweisen. Bei Nichtvorhandensein von Fledermäusen kann die Maßnahme entfallen. Allerdings ist eine Kartierung der Fledermäuse wesentlich aufwendiger, als die vorsorgliche Schaffung von Quartieren.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 (5) BNatSchG)

Derartige Maßnahmen sind voraussichtlich nicht notwendig.

4. Quellen und Literatur

Aktennotiz zum Bauvorhaben vom 29.11.2011, Büro für Landschaftsarchitektur Regina Schmalz.

WIESNER, J. (2001): Rote Liste der Brutvögel (Aves) Thüringens. - Naturschutzreport 18.